



Arbeitsmarktservice
Österreich

Bundesrichtlinie für das Verfahren bei Exekutionseinleitungen zur Hereinbringung offener Forderungen (AIVG sowie AMSG)

Gültig ab:	1. Jänner 2003
Erstellt von:	BGS/ALV/Horst Friedrich
GZ:	BGS/ALV/125/2002
Nummerierung:	ALV/05-2002
Dokumentation:	Exekutionseinleitungen

Damit außer Kraft: Richtlinie für das Verfahren bei Exekutionseinleitungen zur Hereinbringung offener Forderungen (AIVG sowie AMSG) vom 1. Jänner 2002, ALV/02-2002

(Änderung und Wiederverlautbarung – Kenntlichmachung der Änderungen durch einen Balken auf der Seite)

.....
Dr. H. Buchinger e. h.
(Vorstandsvorsitzender)

.....
Mag. H. Böhm e. h.
(Vorstandsmitglied)

WARNHINWEIS: Diese Richtlinie gibt die Rechtsmeinung des AMS wieder und stimmt daher möglicherweise nicht mit der Rechtsmeinung der Arbeitsloseninitiativen, der AK oder des Verwaltungsgerichtshofs überein!



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
2	REGELUNGSGEGENSTAND	4
3	REGELUNGSZIEL	4
4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
4.1	Gerichtsgebührengesetz in aktueller Fassung.....	4
4.2	Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung – AEV); BGBl.Nr. 599/1989 vom 04.12.1989 in geltender Fassung.....	5
4.3	Verordnung des Bundesministers für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 1995); BGBl.Nr. 559/1995 vom 18.08.1995 in geltender Fassung.....	5
4.4	Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes durch BGBl. I Nr. 131/2001 vom 27.11.2001.....	6
4.5	Verordnung des Bundesministers für Justiz, über Formerfordernisse in mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführten gerichtlichen Verfahren sowie Erstellung von Erledigungen in gekürzter Form (ADV-Form Verordnung – AFV); BGBl. Nr. 560/1995 vom 18.08.1995 in geltender Fassung.....	6
4.6	Richtlinie für die Rückforderung und Einbringung von Übergewüssen im Zusammenhang mit Individualbeihilfen nach dem AMSG	6
5	ADRESSATEN	6
6	NORMEN.....	7
6.1	Exekutionseinleitung.....	7
6.1.1	<i>Exekutionseinleitung zur Hereinbringung offener ALV-Übergewüsse</i>	<i>7</i>
6.1.2	<i>Exekutionseinleitung zur Hereinbringung offener AMSG-Übergewüsse.....</i>	<i>7</i>
6.1.3	<i>Exekutionseinleitung zur Hereinbringung sonstiger Forderungen.....</i>	<i>7</i>
6.2	Dateninhalte des Exekutionsantrages.....	8
6.2.1	<i>ALV-Applikationsformular Exekutionsantrag.....</i>	<i>8</i>
6.2.2	<i>Drucksorte Exekutionsantrag.....</i>	<i>9</i>
6.3	Einzug der Gerichtsgebühren.....	9
6.4	Forderungsvormerkung im Rahmen der ALV-Applikation	9
6.5	Forderungsvormerkung außerhalb der ALV-Applikation.....	9
7	VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE	10
7.1	EDV-Verfahren (ALV-Applikation).....	10
7.1.1	<i>Forderungsvormerkung</i>	<i>10</i>
7.1.2	<i>Forderungskorrektur (-storno).....</i>	<i>11</i>
7.1.3	<i>Einzahlung</i>	<i>11</i>
7.1.4	<i>Dokumentation</i>	<i>11</i>
8	INKRAFTTRETEN/AUSSERKRAFTTRETEN.....	11
8.1	Inkrafttreten	11



9	BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	12
10	ERLÄUTERUNGEN.....	12
11	ANHANG	12
11.1	Anlage 1 Laufende Qualitätssicherung (Erfahrungsbericht)	12
11.2	Anlage 2 Übersicht der Anschriftscodes	12
11.3	Anlage 3 Höhe der Gerichtsgebühren (Tarifpost 4a)	12

1 Einleitung

Mit der Novellierung der ADV-Form Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 6.9.2002 (BGBl II Nr 332/2002) wurden die Formblätter zur Einbringung einer Exekution bei Gericht geändert. Somit ist es erforderlich, die gegenständliche Bundesrichtlinie zu aktualisieren und anzupassen.

2 Regelungsgegenstand

Aufgrund der Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes durch das Steuerreformgesetz 2000 (BGBl. I Nr. 106/1999 vom 14.07.1999) entfällt für das Arbeitsmarktservice die bisher geltende Gebührenbefreiung bei Exekutionsverfahren. Die Pauschalgebühr in Exekutionsverfahren ist für alle Exekutionsanträge zu entrichten, die nach dem 30. September 1999 bei Gericht eingebracht werden.

3 Regelungsziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise unter Berücksichtigung EDV-technischer und buchhalterischer Vorgaben.

4 Gesetzliche Grundlagen

4.1 Gerichtsgebührengesetz in aktueller Fassung

Die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen (Auszug der relevanten Änderungen aus der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle - EGN (BGBl I Nr. 131/2001) lauten wie folgt:

§ 10 (1) Soweit Staatsverträge nicht entgegenstehen, sind in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene persönliche Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unwirksam. Ausgenommen hiervon sind die Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach § 45 Bundesimmobiliengesetz, § 12 Abs. 2 Bundesforstegesetz 1996 und § 44 Abs. 4 ORF-Gesetz sowie die sich aus § 10 Bundesstatistikgesetz 2000 ergebende Gebührenbefreiung der Organe der Bundesstatistik für die Einsicht in die Register sowie die Abfrage und Datenübermittlung daraus.

(2) Nach Abs. 1 weiterhin bestehende Gebührenbefreiungen treten nur ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden.

- (3) Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit:
1. der Masseverwalter (Konkursmasse) und der Gläubigerausschuss, dies mit Ausnahme
 - a) der Gebühren für Rechtsstreitigkeiten, sofern die Konkursmasse als Klägerin oder Rechtsmittelwerberin auftritt, und
 - b) der Pauschalgebühren;
 2. der Ausgleichsverwalter und der Gläubigerbeirat, ausgenommen bei Rechtsstreitigkeiten, die im Anschluss an das Ausgleichsverfahren geführt werden;
 3. der Staatsanwalt;
 4. die Gerichte und die Behörden der Justizverwaltung;
 5. die Sicherheitsbehörden und -dienststellen im Rahmen der Erfüllung ihrer kriminal- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben.

§ 13. (1) Soweit Staatsverträge nicht entgegenstehen, sind in gesetzlichen Vorschriften ohne Beziehung auf bestimmte Personen aus sachlichen Gründen gewährte Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unwirksam. Ausgenommen hievon sind die Befreiungen von den Gerichts und Justizverwaltungsgebühren nach § 15 Abs. 3 Agrarverfahrensgesetz, dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, dem Neugründungs-Förderungsgesetz, dem 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, dem Euro-Genossenschaftsbegleitgesetz und Art. 34 § 1 Budgetbegleitgesetz 2001.

(2) Nach Abs. 1 weiterhin bestehende Gebührenbefreiungen erstrecken sich auf alle am Verfahren beteiligten Personen, deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte; sie treten aber nur ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden.

4.2 *Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung – AEV); BGBl.Nr. 599/1989 vom 04.12.1989 in geltender Fassung*

4.3 *Verordnung des Bundesministers für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 1995); BGBl.Nr. 559/1995 vom 18.08.1995 in geltender Fassung*

Diese Verordnung regelt im Zusammenwirken mit der Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlungsabwicklung von Gerichtsgebühren unter Nutzung des Anschriftscodes. Mit diesem Anschriftscode sowie den damit verknüpften Daten werden dem Gericht bzw. der für die Einziehung der Gerichtsgebühren verantwortlichen Stelle alle Informationen für die bargeldlose Abwicklung im Einziehungsverkehr bekannt gegeben.

Als Anlage 2 ist eine Übersicht dieser Anschriftscodes beigegeben.



4.4 *Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes durch BGBl. I Nr. 131/2001 vom 27.11.2001*

Durch die gegenständliche Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes wird die Tarifpost 4a mit Wirksamkeit vom 01.01.2002 geändert.

Als Anlage 3 ist eine Übersicht der geltenden Gerichtsgebühren (Tarifpost 4a) beige-schlossen.

4.5 *Verordnung des Bundesministers für Justiz, über Formerfordernisse in mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführten gerichtlichen Verfahren sowie Erstellung von Erledigungen in gekürzter Form (ADV-Form Verordnung – AFV); BGBl. Nr. 560/1995 vom 18.08.1995 in geltender Fassung*

4.6 *Richtlinie für die Rückforderung und Einbringung von Übergenüssen im Zusammenhang mit Individualbeihilfen nach dem AMSG*

Die seit 01.01.2002 in Geltung stehende Bundesrichtlinie (ALV/03–2002) wird durch die gegenständlichen Ausführungen im Zusammenwirken mit der Finanzprokurator nur ergänzt.

5 Adressaten

Adressaten dieser Richtlinie sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsmarkt-service, die mit der Einleitung von Exekutionsverfahren zur Hereinbringung offener Forderungen (AIVG sowie AMSG) sowie der Verbuchung von Gerichtsgebühren befasst sind.

6 Normen

6.1 Exekutionseinleitung

6.1.1 Exekutionseinleitung zur Hereinbringung offener ALV-Übergenüsse

Nach Verstreichen der Mahnläufe ist von der regionalen Geschäftsstelle zu prüfen, ob ein aushaftender ALV-Überbezug durch die Einleitung eines Exekutionsverfahrens hereingebracht werden kann. Diese Möglichkeit wird jedenfalls dann in Betracht kommen, wenn der regionalen Geschäftsstelle ein aktueller Arbeitgeber bekannt ist bzw. wenn abgeschätzt werden kann, dass eine – allenfalls auch zusätzliche Beantragung einer Fahrnisexekution – zur Abdeckung der offenen Forderung führen kann.

Zur Exekutionseinleitung ist die bundeseinheitliche Drucksorte „Exekutionsantrag“ bzw. das in der EDV (ALV-Applikation) bereitgestellte Winword-Dokument „Exekutionsantrag“ zu verwenden. Der ausgefüllte Exekutionsantrag ist dem jeweils zuständigen Exekutionsgericht zu übermitteln.

6.1.2 Exekutionseinleitung zur Hereinbringung offener AMSG-Übergenüsse

Entsprechend der Bundesrichtlinie für die Rückforderung und Einbringung von Übergenüssen im Zusammenhang mit Individualbeihilfen nach dem AMSG ist die Finanzprokuratur zur Einleitung der zwangsweisen Einbringung einzuschalten sofern innerhalb der in der 2. Mahnung festgelegten Frist keine Einzahlung erfolgt. Im entsprechenden Anschreiben an die Finanzprokuratur ist insbesondere auch der Anschriftscode für die bargeldlose Abwicklung der Gerichtsgebühreneinzahlung anzuführen.

6.1.3 Exekutionseinleitung zur Hereinbringung sonstiger Forderungen

Unter „sonstigen Forderungen“ sind insbesondere Forderungen gegen Gemeinden im Zusammenhang mit SNH-Abrechnungen, Forderungen gegen Arbeitgeber im Zusammenhang mit § 25 Abs. 2 AIVG oder Forderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen zu verstehen.

Zur Exekutionseinleitung ist die bundeseinheitliche Drucksorte „Exekutionsantrag“ zu verwenden. Der ausgefüllte Exekutionsantrag ist dem jeweils zuständigen Exekutionsgericht zu übermitteln. Die Verwendung des Applikationsformulars ist in diesen Sonderfällen nicht möglich, da zu diesen Eintreibungsfällen kein gesonderter Kundendatensatz existiert bzw. angelegt werden kann.

6.2 Dateninhalte des Exekutionsantrages

6.2.1 ALV-Applikationsformular Exekutionsantrag

Im Applikationsformular werden bereits wesentliche Inhalte (Angaben zur betreibenden Partei sowie Angaben zum Verpflichteten) aus den Applikationsdaten übernommen. Ebenso ist der Anschriftscode (Datenfeld „Code“ in der Feldgruppe 2) vollständig eingetragen und auch der Hinweis, dass der Gebühreneinzug vom Konto laut Anschriftscode vom Gericht veranlasst werden soll, ist bereits automatisch gesetzt. Auf Seite 1 des Exekutionsantrages ist dementsprechend nur die Art der beantragten Exekution (Forderungsexekution und/oder Fahrnisexekution) zu vermerken und der Wert des betriebenen Anspruches anzuführen.

In der Feldgruppe 07 (Seite 2) ist das Datum des Titels (= Bescheiddatum) einzutragen sowie der Betrag der Kapitalforderung (= Rückforderungsbetrag im Bescheid) zu ergänzen. Da das Arbeitsmarktservice im Regelfall keine Nebenforderungen (wie zB Rechtsanwaltskosten) verzeichnet ist diesem Feld der Wert 0 einzugeben. Soll der Exekutionsantrag mehrere Kapitalforderungen umfassen, so sind die Daten der weiteren Rückforderungsbescheide in den dafür vorgesehenen nachfolgenden Datenfeldern einzutragen. Rückforderungsbeträge, die bescheidmäßig noch in ATS-Währung zum Rückersatz vorgeschrieben wurden, sind entsprechend dem EURO - Umrechnungskurs (1 Euro = 13,7603 ATS / Durchführung der Division mit allen Nachkommastellen / kaufmännische Centrundung anhand der dritten Nachkommastelle) umzurechnen und nur mehr in Euro anzuführen.

In der Feldgruppe 08 (Seite 3) sind jene Kosten zu erfassen, die als Gerichtsgebühren bei vorangegangenen erfolglosen Exekutionen angefallen sind. Gerichtsgebühren, die in vorangegangenen Exekutionen noch in ATS-Währung zugesprochen wurden, sind entsprechend dem EURO - Umrechnungskurs (1 Euro = 13,7603 ATS / Durchführung der Division mit allen Nachkommastellen / kaufmännische Centrundung anhand der dritten Nachkommastelle) umzurechnen und nur mehr in Euro anzuführen.

In der Feldgruppe 09 (Seite 3) ist im Datenfeld „sonstige Auslagen / Kosten“ der Hinweis „Exekutionsantrag – Pauschalgebühren“ anzuführen und im nebenstehenden Betragfeld der entsprechende Wert der Gerichtsgebühren gem. Tarifpost 4a (siehe Anlage 3) vorzumerken.

In der Feldgruppe 10 (Seite 3) sind die Daten des Drittschuldners (Name / Firma sowie die Anschrift) zu ergänzen. Die Angaben zu Rechtsgrund (Kategorie A = Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge gemäß 290a EO) sind bereits entsprechend markiert. Ebenso werden standardmäßig die Punkte 4 (Verzicht auf Vermögensverzeichnis) sowie 5 (Verzicht auf Beziehung eines Aufsperrdienstes) gekennzeichnet.



6.2.2 Drucksorte Exekutionsantrag

Zur Hereinbringung sonstiger Forderungen kann das Applikationsformular nicht verwendet werden und muss eine entsprechende Exekutionsbeantragung mit der Drucksorte Exekutionsantrag veranlasst werden. Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Dateninhalten sind im Papierformular die Angaben zum bargeldlosen Einzug händisch zu ergänzen.

In der Feldgruppe B ist der Hinweis „Gebühreneinzug“ anzukreuzen und in weiterer Folge die Information „vom Konto im Anschriftscode“ (Exekutionsführung durch eine regionale Geschäftsstelle / Anschriftscode laut Anhang 2) oder „von folgendem anderen Konto“ (bei Exekutionsführung durch die Landesgeschäftsstelle / Anführung des jeweiligen ALV-BSB-Kontos des übertragenen Wirkungsbereiches) zu kennzeichnen.

Im Datenfeldern „Girokonto-Nummer“ und "Bankleitzahl" der Feldgruppe 05 ist das ALV-BSB-Konto des übertragenen Wirkungsbereiches bzw die dazugehörige Bankleitzahl als Einzahlungsinformation für den Drittschuldner zu vermerken.

6.3 Einzug der Gerichtsgebühren

Entsprechend der Angaben im Exekutionsantrag (Anschriftscode) veranlasst das Exekutionsgericht die bargeldlose Einziehung der Gerichtsgebühren. Diesbezüglich sind von den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice keine weiteren Veranlassungen zu treffen. Die erforderlichen Buchungen werden anhand des PSK-Kontoauszuges von den Buchhaltungen der Bundessozialämter vorgenommen.

6.4 Forderungsvormerkung im Rahmen der ALV-Applikation

Bei allen Exekutionseinleitungen, bei denen im Rahmen der EDV-Anwendungen (ALV-Applikation und BRZ) ein Kunde bzw. ein BRZ-Personenkonto vorgemerkt ist (ALV-Übergenuß bzw. AMSG-Individualbeihilfenübergenuß), ist als Gegenbuchung sowie zur EDV-Vormerkung eine zusätzliche Forderung einzugeben. Diese Veranlassungen können sofort bei Übermittlung des Exekutionsantrages an das zuständige Gericht erfolgen sind jedoch spätestens nach Einlangen des bewilligten Exekutionsbeschlusses durchzuführen.

6.5 Forderungsvormerkung außerhalb der ALV-Applikation

Bei allen Exekutionseinleitungen, bei denen im Rahmen der EDV-Anwendungen (ALV-Applikation und BRZ) kein Kunde bzw. kein BRZ-Personenkonto vorgemerkt ist (AMSG-Übergenuß (Forderung gegen einen Betrieb oder einen Maßnahmenträger) bzw. sonstige Forderungen gemäß Kapitel 6.1.3), ist als Gegenbuchung sowie zur EDV-Vormerkung ebenfalls eine zusätzliche Forderung einzugeben. Zur entsprechenden Forderungseinbuchung im Rahmen der Haushaltsverrechnung des Bundes ist der Buchhaltung des Bundessozialamtes eine



Kopie des bewilligten Exekutionsantrages zur Vormerkung der zusätzlichen Gerichtsgebührenforderung zu übermitteln. Diese Veranlassungen sind umgehend nach Einlangen des bewilligten Exekutionsbeschlusses durchzuführen.

Mit der Finanzprokurator wurde vereinbart, dass die betreibende regionale Geschäftsstelle von der Exekutionseinleitung (Übermittlung einer Kopie des bewilligten Exekutionsantrages) verständigt wird.

In weiterer Folge verständigt die Buchhaltung des Bundessozialamtes die jeweils betroffene Landesgeschäftsstelle über die erfolgte Abbuchung / Einziehung der Gerichtsgebühren. Die Finanzabteilung der Landesgeschäftsstelle überweist diesen Betrag (Gerichtsgebühren) aus dem eigenen Wirkungsbereich (SAP) zugunsten des BEV-Kontos 2790 an das Bundessozialamt. Gleichzeitig ist im SAP eine entsprechende Forderung gegen den Verpflichteten (Firma, Gemeinde, ...) einzubuchen.

Nach erfolgter Einzahlung durch den Verpflichteten bzw. den Drittschuldner überweist die Finanzprokurator sowohl die Forderung als auch die Kosten an die Buchhaltung des Bundessozialamtes. Der Mehrbetrag (Kostenabgeltung) wird von der Buchhaltung des Bundessozialamtes wiederum an die Landesgeschäftsstelle zugunsten des eigenen Wirkungsbereiches überwiesen. Die offene Forderung im Rahmen des SAP wird sodann von der Bundesgeschäftsstelle mit dem Kontoauszug ausgeziffert.

7 Verfahrensnormen und verbindliche Formulare

7.1 EDV-Verfahren (ALV-Applikation)

7.1.1 Forderungsvormerkung

Die Vormerkung der Gerichtsgebühren hat durch die Eingabe einer „VRF“ mit der Leistungsart „EX“ zu erfolgen. Der entsprechende Betrag (Höhe der Gerichtsgebühren) ist entweder aus dem Bewilligungsbeschluß des Gerichtes zu entnehmen oder aus der Tabelle der Gerichtsgebühren (Tarifpost 4a des Gerichtsgebührengesetzes – Anlage 3) zu übernehmen.

Da es sich bei den Gerichtsgebühren um eine Kostenforderung gegenüber dem Schuldner handelt, wird dieser Betrag nicht dem „ALV- bzw. AMSG - Übergenuß“ hinzugerechnet sondern EDV-technisch als „Forderung gegen Dritte“ (vergleichbar der § 23-Forderung) behandelt. Dementsprechend erfolgt auch keine Gegenrechnung mit einer ALV /AMSG – Zahlung bzw. Nachzahlung. Die Gerichtsgebührenforderung (VRF – EX) erhöht auch bereits in Vormerkung stehende Forderungen (Pensionsvorschuss, Vorschuss auf Kündigungs- bzw. Urlaubsentschädigung oder EWR-Mitnahmeansprüche) nicht.

In den Abfrage „?A KTO F“ bzw. „?A KTO *“ werden Gerichtsgebührenforderungen mit der Leistungsart „EX“ gesondert ausgewiesen.

7.1.2 Forderungskorrektur (-storno)

Mittels der Belegart „VAB - Leistungsart EX“ kann eine Forderungsvormerkung der Leistungsart „EX“ betraglich korrigiert (herabgesetzt) werden. Bei einem Forderungsverzicht werden die Gerichtsgebühren ebenfalls mittels Belegart „VAB-EX“ EDV-technisch außer Evidenz genommen. Eine Erhöhung der Forderungsvormerkung erfolgt durch die Eingabe einer weiteren „VRF-EX“. Die Belegart „VSB“ (Storno einer Abschreibung) mit der Leistungsart „EX“ ist nicht zulässig. Die Belegart „VAB-EX“ unterliegt einer Betragsprüfung (Abschreibung nur bis zum Maximalbetrag der vorgemerkten Forderung).

7.1.3 Einzahlung

Einzahlungen des Schuldners bzw. Drittschuldners erfolgen mittels Belegart „ZEI – Leistungsart EX“. Der eingegebene Betrag vermindert die vorgemerkte Forderung. Die Belegart „ZEI-EX“ unterliegt ebenso wie die Belegart „VAB-EX“ einer Betragsprüfung (Einzahlung nur bis zum Maximalbetrag der vorgemerkten Forderung). Einzahlungen des Drittschuldners werden von den Buchhaltungen der Bundessozialämter vorrangig zur Abdeckung offener Gerichtsgebührenforderungen gebucht.

7.1.4 Dokumentation

Vorgemerkte Gerichtsgebührenforderungen werden bis zu ihrer Abdeckung (Einzahlung oder Forderungsverzicht) in der Kontodatenabfrage (?A KTO F bzw. ?A KTO*) ausgewiesen. Zusätzlich werden offene Gerichtsgebühren auch im BRZ-Data-Warehouse (Bearbeitung/Überwachungsliste) dokumentiert. Dabei kann in den Optionen die Abfrage unter Auswahl "EX-Forderung" auf die noch offenen Gerichtsgebühren eingeschränkt werden. In der BRZ-DWH-Auswertung „Mahnlauf Summen“ sind Gerichtsgebührenforderungen nicht enthalten.

8 Inkrafttreten/Ausserkrafttreten

8.1 Inkrafttreten

Die aktualisierte Bundesrichtlinie für das Verfahren bei Exekutionseinleitungen zur Hereinbringung offener Forderungen (AIVG sowie AMSG) tritt mit 01.01.2003 in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie für das Verfahren bei Exekutionseinleitungen zur Hereinbringung offener Forderungen (AIVG sowie AMSG) vom 1. Jänner 2002, ALV/02-2002 außer Kraft.



9 Bestimmungen betreffend laufende Qualitätssicherung

Zur laufenden Qualitätssicherung sind bei Anwendungs- bzw. Abweichungsproblemen Qualitätssicherungs-(Erfahrungs-)berichte an die Abteilung Service Versicherungsleistungen der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. Diese Qualitätssicherungsberichte werden jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des auf das Einlangen folgenden Jahres ausgewertet.

10 Erläuterungen

Keine

11 Anhang

11.1 Anlage 1 ***Laufende Qualitätssicherung (Erfahrungsbericht)***

11.2 Anlage 2 ***Übersicht der Anschriftscodes***

11.3 Anlage 3 ***Höhe der Gerichtsgebühren (Tarifpost 4a)***



Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung

Bundesrichtlinie

Anwendungsprobleme:

Zu den einzelnen Punkten, entsprechend der Gliederung der Bundesrichtlinie:

Punkt, Seite:	Änderungsvorschlag (kurze Ausformulierung)	Begründung/Hinweis auf ev. Anhang

Angabe der Person, mit der diese Stellungnahme bei Bedarf besprochen werden kann:

....., Telefonnummer:
.....

Datum

Unterschrift